

Beglaubigte Abschrift



Sozialgericht Lüneburg

Im Namen des Volkes

Urteil

Verkündet am: 26. November 2020

S 8 EG 1/19

[Redacted] Stizfachangestellte
als Urkundsbearbeiterin der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

[Redacted]

– Klägerin –

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Paul & Partner,
Hölertwiete 4, 21073 Hamburg

gegen

[Redacted]

– Beklagter –

hat die 8. Kammer des Sozialgerichts Lüneburg auf die mündliche Verhandlung vom 26. November 2020 durch die Richterin am Sozialgericht [Redacted] sowie die ehrenamtliche Richterin [Redacted] und den ehrenamtlichen Richter [Redacted] für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten um die Gewährung höheren Elterngeldes nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG).

Die 1981 geborene Klägerin ist Mutter des am 23.2.2018 geborene [REDACTED] ihrem 2. Kind. Die Klägerin war vor der Geburt als Kameraassistentin in einem befristeten Arbeitsverhältnis beschäftigt zuletzt vom 1.1.2017 bis 30.4.2017 und vom 1.6.2017 bis 31.7.2017. In der Zwischenzeit und nach dem 31.7.2017 bezog die Klägerin Arbeitslosengeld I.

Am 13.4.2018 stellte sie bei dem Beklagten einen Antrag auf Gewährung von Elterngeld bzw. Elterngeld plus. Aus dem Antrag geht hervor, dass am 10.1.2018 die gesetzliche Mutterschutzfrist begonnen habe und sie beabsichtige, Elternzeit vom 25.2.2018 bis 22.5.2019 zu nehmen. Sie beantragte ferner, bei der Berechnung des Elterngeldes nicht das Jahr vor der Geburt ihres Kindes zugrunde zu legen, sondern die Monate August 2016 bis Juli 2017. Zur Begründung legte sie eine Stellungnahme des arbeitsmedizinischen Dienstes, Dr. [REDACTED] vom 12.2.2014 vor, die anlässlich der Geburt ihres 1. Kindes erstellt worden war. Nach Ansicht des Arztes unterlag damals die Klägerin im Beruf als Kameraassistenten einem generellen Beschäftigungsverbot nach dem Mutterschutzgesetz. Ergänzend führte sie aus, dass es im Film- und Fernsbereich üblich sei, kurzfristig und befristet für das jeweilige Projekt angestellt zu werden. Nach Bekanntwerden der Schwangerschaft habe sie deshalb in ihrem Beruf nicht mehr arbeiten können. 2017 habe sie ein Erwerbseinkommen von ca. 14.877 € gegenüber 21.658 € im Jahre 2016 gehabt.

Mit Bescheid vom 3.5.2018 setzte der Beklagte für den 2.-5., 7., 8. und 15. Lebensmonat ein monatliches Elterngeld in Höhe von 325,70 € fest sowie für den 6. und 9.-14. Lebensmonat ein Elterngeld in Höhe von 651,39 €. Zugrunde legte der Beklagte das Einkommen der letzten 12 Monate vor der Geburt des Kindes.

Hiergegen wandte sich die Klägerin mit ihrem fristgemäß erhobenen Widerspruch und führte aus, dass der zugrunde gelegte Zeitraum von Januar bis Dezember 2017 mehrere Monate (August bis Dezember 2017) beinhalte, in denen sie aufgrund eines Berufsverbot nicht habe arbeiten dürfen. Dadurch habe sie einen Einkommensverlust aufgrund der Schwangerschaft erlitten. Sie regte deshalb an, den zugrunde gelegten Berechnungszeitraum um 5 Monate in die Vergangenheit vor zu verlegen.

Den Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 22.1.2019 zurück. Seit dem 1.8.2017 habe die Klägerin aufgrund der Schwangerschaft ihrem Beruf nicht mehr ausgeübt. Zu diesem Zeitpunkt habe sie in keinem Beschäftigungsverhältnis mehr gestanden. Bei der Berechnung der Elterngeldhöhe werde nur Einkommen aus Erwerbstätigkeit zugrunde gelegt

(§ 2 Abs. 1 Satz 1 BEEG). Berücksichtigt würden dabei nur die positiven im Inland zu versteuernden Einkünfte der 4 Einkommensarten, der nichtselbstständigen Arbeit, der selbstständigen Arbeit, Einkommen aus Gewerbebetrieb oder Ausland- und Forstwirtschaft. Die gezahlten Arbeitslosengeldleistungen könnten daher nur mit einem Betrag von 0,00 € in die Berechnung einfließen, ebenso wie die Monate ohne Einkommen. Die Erwerbstätigkeit habe bereits mit der letzten Produktion am 27. 7. 2017 geendet. Das Beschäftigungsverbot habe an keinem konkreten Datum begonnen, vorgelegt habe die Klägerin nur eine generelle Bescheinigung aus der 1. Schwangerschaft. Eine schwangerschaftsbedingte Erkrankung müsse ursächlich für ihr geringeres Einkommen sein. Ohne sie hätte die Klägerin Einkommen erzielen müssen, dass zur Bemessung des Elterngeldanspruchs herangezogen werden könnte. Die Klägerin habe geringeres Einkommen erzielt, da sie keine Anstellung mehr gehabt habe. Damit sei die schwangerschaftsbedingte Erkrankung nicht ursächlich für das geringere Einkommen, sondern die Erwerbslosigkeit. Die Monate August 2017 bis Dezember 2017 könnten somit nicht ausgeklammert und das Einkommen aus einem früheren Zeitraum berücksichtigt werden.

Hiergegen wandte sich die Klägerin mit ihrer fristgemäß erhobenen Klage und meint, dass sie sehr wohl einen Anspruch auf höheres Elterngeld habe. Aufgrund ihres Berufes als Kameraassistentin habe sie 5 Monate vor der Entbindung nicht berufstätig sein können. Dies führe zu einer Benachteiligung wegen ihres Geschlechts, weil sie schwangerschaftsbedingt in diesen 5 Monaten vor der Entbindung nicht habe berufstätig sein können. Dieses Risiko treffe typischerweise Frauen in der Schwangerschaft. Damit werde das Ziel des Elterngeldes verfehlt, die am vorgeburtlichen Einkommen gemessenen Erwerbsausfälle auszugleichen. Auch gegenüber anderen Entgeltbeziehern werde sie benachteiligt, weil sie projektbedingt nur befristete Arbeitsverhältnisse vereinbaren könne. Dies verstoße gegen Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz. Schwangerschaftsbedingt Arbeitsunfähige könnten ebenso, wie schwangere Frauen mit einem Beschäftigungsverbot ihren Beruf aus gesundheitlichen Gründen nicht entfalten. Der von § 2 Abs. 1 Satz 2 Nummer 3 BEEG erfasste Personenkreis sei bereits arbeitsunfähig erkrankt. Wegen der großen Bedeutung des präventiven Arbeits- und Gesundheitsschutzes sei der Schutzzweck eines Beschäftigungsverbots mit dem Schutzzweck der Entgeltfortzahlung bei schwangerschaftsbedingte Arbeitsunfähigkeit vergleichbar und daher rechtlich wie eine schwangerschaftsbedingte Arbeitsunfähigkeit zu würdigen. Zudem sei die Klägerin im Wesentlichen nicht wegen der befristeten Beschäftigung arbeitslos geworden, sondern aufgrund ihrer Schwangerschaft und den Arbeitsbedingungen in der Filmbranche. Schließlich werde bei einem Beschäftigungsverbot die Schwangere arbeitsrechtlich umfassender geschützt als sie schwangerschaftsbedingt Arbeitsunfähige. Denn diese erhalte aufgrund eines durch die Schwangerschaft hervorgerufenen seelischen oder körperlichen Leidens nach Ablauf des bis auf 6 Wochen begrenzten Entgeltfortzahlungsanspruchs ein geringeres Krankengeld. Die Argumentation der Beklagten, die Klägerin

hätte im streitgegenständlichen Raum als Schwangere noch andere Tätigkeiten ausüben können sei rein theoretisch und lasse sich praktisch nicht umsetzen. Schließlich sollten befristet eingestellte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht gegenüber Werkträgern diskriminiert werden, die in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis stehen.

Die Klägerin beantragt,

1. den Bescheid vom 3.5.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.1.2019 aufzuheben,
2. die Beklagte zu verurteilen, der Klägerin antragsgemäß Elterngeld unter Berücksichtigung des Einkommens im Bemessungszeitraum vom 1.8.2016 bis 31.7.2017 zu bewilligen und zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich im Wesentlichen auf den angefochtenen Bescheid und führt aus, dass unterschieden werden müsse, ob jemand arbeitsunfähig oder berufsunfähig sei. Die in der 1. Schwangerschaft ausgestellte Bescheinigung und die Begründung der Klägerin zielten darauf ab, dass sie in ihrem Beruf aufgrund der Schwangerschaft nicht mehr arbeiten dürfe. Da allerdings keine schwangerschaftsbedingte Erkrankung vorliege, habe sie auch kein Attest über eine Arbeitsunfähigkeit besessen. Grundsätzlich habe die Möglichkeit bestanden, andere Tätigkeiten auszuüben. Das Gesetz gehe in § 2 b Abs. 1 Satz 2 Nr 3 BEEG von einer Krankheit aus, die durch die Schwangerschaft bedingt sei. Da hier keine Erkrankung vorgelegen habe, habe auch kein entsprechendes Attest ausgestellt werden können. Darüber hinaus hatte die Klägerin nach Ablauf ihres letzten Arbeitsvertrages keinen Arbeitgeber und könne deshalb nicht mit weiterhin angestellten Beschäftigten verglichen werden. Es fehle an einem Einkommensverlust, der durch eine schwangerschaftsbedingte Erkrankung hervorgerufen worden sei.

Außer der Gerichtsakte war die Verwaltungsakte, die Klägerin betreffend, Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidungsfindung. Auf Inhalt wird wegen des weiteren Sachverhalts ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die form- und fristgerecht erhobene Klage ist zulässig.

Sie ist jedoch nicht begründet. Zurecht hat der Beklagte mit Bescheid vom 3.5.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 4.6.2018 Elterngeld bzw. Elterngeldplus unter Berücksichtigung der Monate Januar bis Dezember 2017 gewährt und damit die Monate August bis Dezember 2017 bei der Berechnung des Einkommens vor der Geburt ihres am 23.2.2018 geborenen Sohnes [REDACTED] berücksichtigt. Der Beklagte hat die Höhe des Elterngeldes zutreffend festgesetzt.

Nach § 2 Abs. 1 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) wird Elterngeld in Höhe von 67 % des Einkommens aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt des Kindes gewährt. Für die Ermittlung des Einkommens aus nicht selbstständiger Erwerbstätigkeit vor der Geburt sind die 12 Kalendermonate vor dem Monat der Geburt des Kindes maßgeblich. Bei der Berücksichtigung des Bemessungszeitraums nach Satz 1 bleiben Kalendermonate unberücksichtigt, in denen die berechnete Person 1. im Zeitraum nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Elterngeld für ein älteres Kind bezogen hat, 2. während der Schutzfristen nach § 3 des Mutterschutzgesetzes nicht beschäftigt werden durfte oder Mutterschaftsgeld nach dem 5. Buch Sozialgesetzbuch oder nach dem 2. Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte bezogen hat, 3. eine Krankheit hatte, die maßgeblich durch eine Schwangerschaft bedingt war oder 4. Wehrdienst geleistet hat und in den Fällen der Nummer 3 und 4 dadurch ein geringeres Einkommen aus Erwerbstätigkeit hatte.

Keiner der aufgeführten Schiebetatbestände liegt vor. § 2b Abs. 1 Satz 2 BEEG stellt eine abschließende Regelung dar und sieht keinen den Fall der Klägerin erfassenden Tatbestand für eine Verschiebung des Bemessungszeitraums vor. Die 4 in § 2b Abs. 1, Satz 2 Nummer 3 BEEG genannten gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen müssen durch die Klägerin jeweils konkret nachgewiesen sein, eine nur überschlägige oder mit Vermutungen operierende Betrachtung und Beurteilung darf nicht stattfinden. Die objektive Beweislast obliegt hinsichtlich sämtlicher Tatbestandsmerkmale der Klägerin; relevante Restzweifel verbunden mit einer Unaufklärbarkeit müssen sich stets zu deren Ungunsten auswirken ([REDACTED])

Vor diesem Hintergrund scheidet die Klage bereits daran, dass die Klägerin keine Krankheit hatte, die maßgeblich schwangerschaftsbedingt war. Damit ist ein kausaler Zusammenhang zwischen schwangerschaftsbedingter Erkrankung und Einkommensverlust nicht erwiesen.

Bei der Klägerin lag eine schwangerschaftsbedingte Erkrankung nicht vor. Die Klägerin hat zwar eine ärztliche Bescheinigung aus dem Jahre 2014, die anlässlich der Geburt ihres 1. Kindes ausgestellt wurde, vorgelegt, aus der hervorgeht, dass sie ihren Beruf als Kameraassistentin während einer Schwangerschaft nicht ausüben darf. Dies ist insoweit auch unstrittig. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen, die eine Krankheit bestätigen, die aufgrund der Schwangerschaft hervorgerufen wurden, hat die Klägerin dagegen nicht vorgelegt. Diese wurden ja auch nicht

ausgestellt. § 2b Abs. 1 Satz 2 Nr 3 BEEG lässt jedoch nicht jegliche Krankheit für eine Verschiebung des Bemessungszeitraums genügen, sondern nur eine solche, die maßgeblich durch eine Schwangerschaft bedingt war.

Unterstellt eine schwangerschaftsbedingte Erkrankung würde vorliegen, fehlt es an der weiteren tatbestandlichen Voraussetzung des § 2b Abs. 1 Satz 2 Nr 3 BEEG, wonach die Erkrankung eine Minderung des Einkommens aus Erwerbstätigkeit zur Folge gehabt haben müsste. ~~Notwendig ist also ein kausaler Zusammenhang zwischen schwangerschaftsbedingter Krankheit und Einkommensausfall.~~ Daran scheitert das Begehren der Klägerin.

Das LSG [REDACTED] hatte in seinen Entscheidungen vom 22.8.2018, Aktenzeichen L2 EG 8/18 und vom 23.12.2019, Aktenzeichen L 2 EG 14/18 ausgeführt:

Der vom Gesetzgeber geforderte Kausalzusammenhang zwischen der Erkrankung und einer Minderung des Erwerbseinkommens im Erkrankungszeitraum bedingt einen Vergleich des tatsächlichen durch die Erkrankung geprägten Geschehensverlaufs mit dem hypothetischen Geschehensablauf, der ohne die Erkrankung zu erwarten gewesen wäre. Die danach vom Gesetzgeber für maßgeblich erklärte Frage nach einem hypothetischen Verlauf unter Hinwegdenken eines tatsächlich – im vorliegenden Zusammenhang in Form der schwangerschaftsbedingten Erkrankung – eingetretenen Umstands, kann letztlich nur prognostisch im Sinne einer Wahrscheinlichkeitsabschätzung beantwortet werden. Gesicherte Erkenntnisse, wie sich ein Geschehen im hypothetischen Fall des Hinwegdenkens eines den tatsächlichen Verlauf prägenden Umstands fortentwickelt hätte, sind dem Menschen letztlich ebenso wenig möglich wie ein gesicherter Blick in die Zukunft.

Dementsprechend ist von Seiten des Gesetzgebers für die diesbezüglich im Ausgangspunkt vergleichbare Konstellation der Feststellung eines entgangenen Gewinns, also des Gewinns, den der Geschädigte im hypothetischen Fall des Nichteintritts des tatsächlich eingetretenen schädigenden Ereignisses gehabt hätte, in § 252 BGB ausdrücklich klargestellt worden, dass als entgangen der Gewinn gilt, welcher nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge oder nach den besonderen Umständen, insbesondere nach den getroffenen Anstalten und Vorkehrungen „mit Wahrscheinlichkeit“ erwartet werden konnte. Weiter hatte es dargelegt, dass auch die Frage, ob eine Frau ohne die durch eine schwangerschaftsbedingte Erkrankung in den Krankheitsmonaten ein höheres Erwerbseinkommen gehabt hätte nur nach Maßgabe dessen beurteilt werden, welches Einkommen die Frau ohne die Erkrankung nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge oder nach den besonderen Umständen und insbesondere nach den getroffenen Anstalten und Vorkehrungen mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnte. Nur eine solche Auslegung stellt sicher, dass der gesetzlich hier intendierte Schutz der betroffenen Frauen angemessen umgesetzt wird. Es ist erklärtes Ziel des Normgebers zu vermeiden, dass das besondere gesundheitliche Risikoschwangerer diesen bei der Berechnung des ihnen zustehenden Elterngeldes zum Nachteil gereicht.

Zur Überzeugung der Kammer führen diese Überlegungen nicht zu einem anderen Ergebnis. Zunächst - und das war für die Kammer entscheidend - war die Klägerin arbeitslos, nachdem ihr befristetes Arbeitsverhältnis zum 31.7.2017 ausgelaufen war. Damit führt die Arbeitslosigkeit

der Klägerin zum Einkommensverlust und nicht die Schwangerschaft. Die Schwangerschaft hatte zudem keine schwangerschaftsbedingte Erkrankung zur Folge. Zwar durfte die Klägerin nicht mehr als Kameraassistentin während ihrer Schwangerschaft arbeiten, hätte jedoch andere Tätigkeiten, die ein schweres Heben nicht voraussetzen, entsprechend den Ausführungen des Gesundheitsamtes verrichten können. Ob sie möglicherweise, wenn sie nicht schwanger gewesen wäre, auch als Kameraassistentin wieder hätte tätig sein können, hat sie nicht nachgewiesen. Insbesondere hat sie nicht dargelegt, dass sie entsprechende Angebote hatte, die sie aufgrund der Schwangerschaft nicht annehmen konnte.

Da bereits somit eine Krankheit, die maßgeblich durch eine Schwangerschaft bedingt ist nicht vorliegt und die Schwangerschaft selber nicht zum Einkommensverlust geführt hat, können die Ausführungen der Klägerin hinsichtlich einer möglichen Grundrechtsverletzung nicht zu einem anderen Ergebnis führen. Insbesondere sieht die Kammer keinen Verstoß gegen Art. 3 Grundgesetz, wenn die Klägerin anders behandelt wird, als eine Frau, deren Arbeitsverhältnis fortbesteht und die einem Beschäftigungsverbot für ihren konkreten Beruf unterliegt. Das Arbeitsverhältnis besteht bei der Gewährung von Krankengeld weiter. Damit liegt ein anderer Fall vor, der nicht zu einem Verstoß gegen Art. 3 Grundgesetz führen kann, da ein Verstoß nur dann vorliegt, wenn gleiche Sachverhalte unterschiedlich bewertet werden. Auch ein Verstoß gegen Art. 3 Grundgesetz ergibt sich nicht daraus, dass Männer nach Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses eine neue Tätigkeit wieder aufnehmen können in ihrem Beruf, während der Klägerin dies aufgrund des Arbeitsverbots nicht möglich war. Die Verschiebatbestände berücksichtigen gerade die Einkommensverluste von Frauen, die schwangerschaftsbedingte erkrankt sind, sofern die schwangerschaftsbedingte Erkrankung zu einem Einkommensverlust führt. Liegt keine schwangerschaftsbedingte Erkrankung vor, kann folglich auch keine Ungleichbehandlung gegeben sein.

Aus alledem folgt, dass die Klage keinen Erfolg haben konnte und mit der Kostenfolge des § 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zurückgewiesen werden musste.

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Landessozialgericht [REDACTED] oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts [REDACTED] schriftlich oder in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzu legen.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder

- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht [REDACTED] schriftlich oder in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht [REDACTED] schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigelegt war.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Dies gilt nicht bei Einlegung der Berufung in elektronischer Form.

Erfolgt die Zustellung im **Ausland**, so gilt anstelle aller genannten Monatsfristen eine Frist von **drei Monaten**.

[REDACTED]
Beglaubigt

[REDACTED], 17.12.2020

- elektronisch signiert -

[REDACTED]
Justizfachangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle